Krankenhausordnung Nr. 1

Krankenhausordnung für die Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH

§ 1
Allgemeines

Die Krankenhausordnung soll für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes der Patienten die reibungslose Durchführung der Untersuchungen, Behandlungen und Pflege sichern.
Unter diesem Gesichtspunkt werden die Patienten und die Besucher der Kreisklinik Wolfratshausen um gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der Krankenhausordnung gebeten.

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Krankenhausordnung gelten für Mitarbeiter und alle Patienten ab Aufnahme in die Kreisklinik Wolfratshausen; für Besucher, Angehörige und sonstige Personen wird die Krankenhausordnung mit dem Betreten des Geländes der Kreisklinik verbindlich. Die Krankenhausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Kreisklinik.

§ 3
Aufenthalt der Patienten

(1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und der Zeit der Bett- und Nachtruhe sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden. Im Interesse aller Patienten herrscht ab 22.00 Uhr Nachtruhe.

(2) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überbekleidung (z. B. Morgen- oder Bademantel) anziehen.

(3) Patienten mit Infektionsverdacht dürfen ihr Zimmer nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes verlassen.

(4) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen der Kreisklinik ist nur mit Erlaubnis gestattet.

(5) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes. Das Risiko trägt der/die Patient/in.

§ 4
Verhalten

(1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.

(2) Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu beachten.

(3) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Im gesamten Klinikbereich besteht ein generelles Rauchverbot. In der Cafeteria ist das Rauchen ebenfalls untersagt.
Das Rauchen ist gestattet:
- im Raucherpavillon im Innenhof vor der Endoskopie,
- Freifläche „Biergarten“ Cafeteria
- am Eingang an der Notaufnahme an dem gekennzeichneten Platz,
- auf der Raucherterrasse im 2. OG (Station S 2),
- auf der Freifläche vor der Anlieferungsrampe zum Zentralen Einkauf
- Eingang zum Patientengarten

(5) Im gesamten Klinikbereich besteht für Patienten, Angehörige und Mitarbeiter ein generelles Alkoholverbot. Der Genuss von Alkohol für in Behandlung befindliche Patienten kann durch den behandelnden Arzt indiziert werden.

(6) Rundfunk- oder Fernsehgeräte u. ä. dürfen nur mit Zustimmung des Stationsarztes und der Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist ihr Betrieb grundsätzlich untersagt.
Der Anschluss und Betrieb sonstiger privater Geräte anderer Art ist in der Kreisklinik aus haftungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Fön). Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

(8) Abfälle sind nach Fraktionen getrennt nur in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 5
Krankenhauseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen der Kreisklinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Umstellen oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen ist für Patienten, Angehörige und Mitarbeiter nicht gestattet. Die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist für Patienten und Angehörige nicht gestattet.

§ 6
Heil- und Arzneimittel

(1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.

(2) Andere als die vom behandelnden Arzt verordneten Heil- und Arzneimittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 7
Beköstigung

(1) Die Beköstigung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät).

(2) Nicht verkonsumierte Speisen dürfen aus hygienischen und haftungsrechtlichen Gründen nicht aufbewahrt oder außer Haus gegeben werden.

§ 8
Besuche

(1) Sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat, können die Patienten bis 20.00 Uhr zu jeder Zeit besucht werden. Um jedoch den Klinkbetrieb und die Ruhe anderer Patienten zu wahren, sind folgende Besuchszeiten einzuhalten:
<u>Besucher Allgemeinstation:</u>
Täglich von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
<u>Besucher Intensivstation:</u>
Täglich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach individueller Absprache.

(2) Mit ärztlicher Erlaubnis, unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe, können Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei:
Schwerkranken, Kindern, Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.

(3) Nicht gestattet sind Besuche:
Bei Kranken mit Infektionsverdacht oder übertragbaren Krankheiten kann ein Besuch nur nach Rücksprache mit dem Stationspersonal erfolgen.
Den Anweisungen des Stationspersonals ist zum Schutz des Besuchers und des Patienten unbedingt Folge zu leisten.

(4) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

§ 9
Fahrzeugverkehr auf dem Klinikgelände

(1) Fahrzeuge der Patienten und Besucher können auf dem Klinikgelände auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Diese werden zur Zeit verkehrsüberwacht. Die Höchstparkdauer beträgt zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr 3 Stunden. Eine über diese Zeit hinausgehende längere Parkgenehmigung ist an der Information erhältlich. Eine Haftung für

Beschädigungen, Diebstahl und Einbruchdiebstahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Für Mitarbeiter ist für die Zeit ihrer täglichen Arbeit in der Klinik eine Regelung durch Dauerparkausweise gegeben.

Widerrechtlich auf den Parkflächen der Kreisklinik abgestellte Fahrzeuge können polizeilich entfernt werden.

(2) Werden Patienten mit einem Privatfahrzeug zur Kreisklinik gebracht, ist das Befahren und Beparken der Zufahrt zur Notaufnahme nur gestattet, wenn der Patient nicht gehfähig ist oder ein Notfall vorliegt. Nach erfolgter Aufnahme des Patienten in der Notaufnahme oder der stationären/ambulanten Patientenaufnahme ist das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.

Das Parken bei der Zufahrt zur Notaufnahme ist für Mitarbeiter untersagt.

§ 10
Wertgegenstände

Wertgegenstände, sowie ein größerer Geldbetrag über € 500,00 sollten von Patienten im eigenen Interesse nicht mit in die Klinik gebracht werden.
Bei Verlust von durch den Patienten, Angehörigen oder Mitarbeiter eingebrachten o.a. Gegenständen oder einer Beschädigung o.a. Gegenstände ist die Haftung durch die Klinik ausgeschlossen.
Sofern die Mitnahme von größeren Geldbeträgen oder Wertgegenständen unvermeidlich gewesen sein sollte, können diese ausschließlich während der Öffnungszeiten der Patientenverwaltung, einmalig zur Verwahrung dort abgegeben und abgeholt werden (siehe hierzu auch AVB § 16 „Eingebrachte Sachen“).

§ 11
Hausrecht

(1) Die Geschäftsführung oder eine von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

(2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen sind nicht gestattet. Ausnahmen können für Film- oder Fernsehgesellschaften und/oder zu Werbezwecken erteilt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Geschäftsführung.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf denen Patienten, Angehörige oder Mitarbeiter wider gegeben werden, sind in jedem Falle von der Genehmigung der betreffenden Person abhängig

§ 12
Verbot von Werbung, Sammlungen und gewerblicher Betätigung

Das Durchführen von Sammlungen ist im Klinikbereich untersagt.
Das Auslegen von Flyern, Plakaten usw. ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung erlaubt.
Verkaufsveranstaltungen jeglicher Art sind verboten.

§ 13
Beschwerden, Anregungen

Die Patienten und Angehörigen können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Geschäftsführung wenden.

§ 14
Zuwiderhandlungen

(1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Krankenhausordnung kann bei Patienten die Behandlung abgebrochen werden. Patienten, Begleitpersonen oder sonstige Personen können aus der Kreisklinik und vom Klinikgelände verwiesen werden. Gemäß § 11 dieser Hausordnung übt die Geschäftsführung oder eine von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus.

(2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Diese Krankenhausordnung trat am 20.02.2009 in Kraft, die Krankenhausordnung vom 01.02.2008 wurde damit aufgehoben.

Die Krankenhausordnung vom 11.03.2019 wurde aktualisiert und ergänzt.

Wolfratshausen, den 02.03.2020

gez. Ingo Kühn
Geschäftsführer

Verteiler:
alle Mitarbeiter
Aushang im Schaukasten